

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 47

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70
 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
 Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Räder & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Adventchor zum Welttheater. — Ist es erlaubt Zins zu nehmen?
 — Die Beziehungen des Klosters Fahr zum Kanton Aargau — Unsere
 Stellung zum Schweiz. kathol. Damenturnverband. — Totentafel. —
 Kirchenchronik. — Kinderhilfsaktion des schweizerischen Caritas-
 verbandes. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. —
 Inländische Mission. —

Adventchor zum Welttheater.

Wer hat es vergessen, das Welttheater in der Wald-
 statt? Glockengeläute von den Türmen der Stiftskirche
 schallt in die Stille der Nacht hinaus. Ein Lichtkranz
 umflammt den Himmelsthron vor den Portalen der
 Gnadenstätte. Posaunenstöße melden das Kommen der
 himmlischen Heerscharen. Es erscheinen die Erzengel
 Gabriel, Michael, Raphael. Das Thronportal tut sich auf.
 Chöre singender Engel schweben hervor, besteigen die
 Stufen des Thrones. Sie singen dem Schöpfer des Lichtes.
 Sie stimmen ihr „Creator alme siderum“ an. — Mit
 jedem neuen Kirchenjahre beginnt eine liturgische Wie-
 dergabe des grossen Welttheaters, das nicht der geistes-
 gewaltige Don Pietro Calderon gedichtet, sondern der
 lebendige Gott, der allmächtige Schöpfer, mit einem
 Wink des Auges, mit einem Fiat seines Mundes ins
 Werk gesetzt hat. Schöpfung und Erlösung reichen
 einander friedlich die Hände. Aus Nacht ist die eine,
 aus Nacht ist die andere geboren. Zum Licht hat die
 eine, zum Licht hat die andere geführt. „Misericordia
 et veritas obviaverunt sibi, justitia et pax osculatae sunt“
 (Ps. 84). Durch den Sündenfall ist alles umnachtet
 worden, nur die Liebe Gottes nicht. „Aspiciebam in
 visu noctis et ecce in nubibus coeli Filius hominis
 veniebat“. Im nächtlichen Dunkel schauten den Er-
 sehnten der Völker die Patriarchen und Propheten und
 riefen im Gebete: „Rorate coeli desuper et nubes pluunt
 justum“. Im Dunkel der Nacht wird Jesus geboren.
 „Dum medium silentium tenerent omnia — sermo tuus
 Deus de coelis — venit“. Zur Feier der stillen hl.
 Nacht müssen wir uns nach einer Mahnung Leo's des
 Gr. rüsten lassen, „convenit praeparari“. Die hl. Kirche
 weckt uns mit den Worten einer Völkerposaune: „Hora
 est iam nos de somno surgere“ (Röm. XIII.). Zur Mor-
 genbetrachtung des ersten Adventsonntages gibt uns der
 Vesperhymnus schon Samstag abends die Punkte:

1. Vergangenheit: Der Hölle Trug (daemonis fraudes),
 Des Himmels Liebe (amoris impetu).

2. Zukunft: Das Gericht den Bösen zur Lehr,
 den Guten zur Wehr.
3. Schlussgebet: „Confutatis maledictis, flammis acerbis
 addictis, voca me cum benedictis“.

Tempore Adventus ad Vesperas. (Creator alme siderum.)

Du Höchster gabst den Sternen Licht,
 Den Deinen stirbt es ewig nicht.
 Erlösung ist durch Dich geschehn,
 erhöre Jesus unser Flehn!
 Von Satan war die Welt berückt;
 ist ihm sein Schlag nicht ganz geglückt,
 so dankt die kranke Welt es Dir:
 Du warst ihr Heil aus Lieb zu ihr.
 Du gingst aus gottgeweihtem Tor,
 aus einer Jungfrau rein hervor.
 Und sühntest an dem Kreuzesstamm
 die Schuld der Welt als Opferlamm.
 Sobald Dein Name, ruhmgekrönt,
 mit Macht gewappnet, laut ertönt,
 dann beugt sich zitternd, knieend gleich,
 was wohnt im Licht- und Schattenreich.
 Erscheinst Du Hehrer zum Gericht,
 dann überlass dem Feind uns nicht,
 am jüngsten Tag, wir bitten sehr,
 sei Himmelsnade unsre Wehr!
 Dem Vater wie dem Sohn und Geist
 Sei alle Ehrung, die Gott preist,
 Und Lob sei der Dreieinigkeit
 Und Ruhm in alle Ewigkeit!

Schwyz.

Dr. Karl Kündig, Prof.

Ist es erlaubt Zins zu nehmen?

1. Der gerechte Ausgleich im Rechtsleben.

Die Menschen haben sozialen Charakter, sie sind
 auf das Gemeinschaftsleben angewiesen. Im sozialen
 Leben spielt der Austausch der Güter eine wichtige
 Rolle. Dieser Austausch soll aber nicht zum Vorteil des
 einen und zum Nachteil der andern geschehen, das wäre
 gegen das Wohl der Allgemeinheit und gegen das Recht
 der einzelnen. Jeder Mensch muss sich nach dem Rechte
 des Mitmenschen ausrichten, dann ist er gerecht. In dieser
 Gleichheit zwischen Recht und Rechts-

erfüllung besteht der gerechte Ausgleich, der das Wesen der Gerechtigkeit ausmacht. Wer mehr verlangt, als ihm rechtlich zukommt, verletzt das Recht des Mitmenschen, ebenso wer weniger leistet, als dem andern rechtlich zukommt.

Beim Kaufvertrag verpflichtet sich einer, dem andern eine Ware zu liefern, und der andere verpflichtet sich, den Gegenwert in Geld zu bezahlen. Durch die Uebergabe der Ware hat der Verkäufer ein Recht auf den Entgelt der Ware erworben. Der Käufer muss sich nach diesem Rechte ausrichten und den Preis bezahlen, dann ist er gerecht. Unter Ausnützung der Unkenntnis oder Unerfahrenheit oder Notlage des Käufers fordert der Verkäufer vielleicht mehr, als den ortsüblichen Preis, oder der Käufer bietet weniger; dann überwuchert immer die Forderung des einen sein eigenes Recht, wir haben Preiswucher.

Der Eigentümer eines Hauses kann über die Benützung seines Hauses verfügen. Durch den Mietvertrag stellt er den Nutzen seines Hauses einem andern zur Verfügung. Dies begründet beim Vermieter ein Recht auf den Entgelt (Hauszins), der dem Nutzen des Hauses entspricht. Durch die Bezahlung des Mietzinses schafft der Mieter den gerechten Ausgleich zwischen seiner Handlung und dem Recht des Vermieters. Verlangt der Vermieter, unter Ausnützung der Schwäche des Mieters, einen höheren Hauszins, als er ortsüblich ist, dann überwuchert wiederum seine Forderung sein Recht, er treibt Mietzinswucher.

Auch beim Dienstvertrag muss der gerechte Ausgleich gewahrt bleiben. Infolge seiner Intelligenz und seiner Kapitalkräftigkeit ist der Unternehmer in den Stand gesetzt, Arbeiter in seinen Dienst zu nehmen. Wenn er die Arbeiter richtig entlohnt, dann ist der Geschäftsgewinn Eigentum des Unternehmers. Wir nennen diesen Gewinn nicht Zins, denn der Geschäftsgewinn hängt in erster Linie von der Intelligenz des Unternehmers ab, in dessen Hand das Kapital ja nur ein Instrument ist. Daher ist der Geschäftsgewinn der Ertrag der Intelligenz und nicht in erster Linie des Kapitals des Unternehmers. Der Geschäftsgewinn hängt aber ebenso von den Arbeitern ab. Das Recht der Arbeiter muss der Unternehmer im gerechten und genügenden Arbeitslohn entgelten. Benützt der Unternehmer die Schwäche seiner Arbeiter, um über sein Recht hinaus und entgegen dem Recht der Arbeiter die Löhne niedrig zu halten, dann überwuchert wiederum der Profit den rechtlich geschuldeten Lohn, wir haben Lohnwucher.

Wenn mehrere Personen sich zu einer Aktiengesellschaft zusammenschliessen, so bezahlt jede Person ihren Beitrag durch Uebernahme von Aktien. Mit diesem Kapital arbeitet die Aktiengesellschaft. Sie ist Rechts-träger. Wenn sie die Arbeiter richtig entlohnt hat, so trägt sie Gewinn und Verlust. Den Gewinn, den sie unter die Mitglieder verteilt, kann man Zins nennen, obschon es nicht im eigentlichen Sinne Zins ist. Dass der Geschäftsgewinn der Aktiengesellschaft zufalle, ist rechtlich begründet, denn sie ist Eigentümerin des Unternehmens und leitet es durch ihre Organe und Angestellten. Wenn jedoch die Löhne unter den orts-

üblichen Lohn oder unter den genügenden Lohn heruntergedrückt werden, dann überwuchert wiederum die Gewinnsucht das Recht im Lohnwucher.

Die Ausnützung der Schwäche des Mitmenschen zu einem Gewinn, der über den gerechten Ausgleich der Rechte im Vertragsleben hinausgeht, nennen wir Wucher.

2. Der gerechte Ausgleich im Darlehensvertrag.

1. Zinsnehmen aus reinem Darlehen ist usura oder Wucher.

Wenn einer dem andern eine Sache, die beim Gebrauch verbraucht wird, übergibt mit der Verpflichtung, eine gleiche Sache nach bestimmter Zeit zurückzugeben, denn haben wir einen Darlehensvertrag. Einer leiht dem andern beispielshalber ein Fass Wein. Dieses Darlehen hat nur Sinn und Zweck, wenn der Empfänger den Wein gebrauchen, d. h. verbrauchen kann. Beim Darlehen muss also mit der Uebergabe der Sache auch das Eigentum an den Borgnehmer übergehen. Beim heutigen Darlehensvertrag wird meistens Geld geborgt. Bei jedem Darlehensvertrag erhebt sich die grosse Frage des Zinses. Wenn ich heute 100 Franken ausleihe, darf ich dann in einem Jahr 104 oder 105 Fr. zurückverlangen? Der Leser wird sagen: gewiss, denn das ist allgemeiner Gebrauch. Wir müssen jedoch die Sache genau untersuchen, denn von anderer Seite tönt es uns entgegen: Zinsnehmen ist Diebstahl!

Um gerecht zu sein, darf ich beim Darlehen nur soviel zurückfordern, als mir rechtlich gehört, also meinem Rechte entspricht. Beim reinen Darlehen, wo ich von allen Begleiterscheinungen absehe, gründet sich mein Recht ausschliesslich auf das, was ich dem Borgnehmer geleistet habe. Was habe ich ihm geleistet? Nichts anderes als die Geldsumme, die ich ihm geborgt habe. Diese Summe ging sofort in sein Eigentum über, und aller Gewinn, den er damit macht, gehört ihm, wie er auch alle Verluste tragen muss. Wenn ich etwas von dem Gewinn, den der Borgnehmer mit seinem Gelde macht, beanspruche, dann will ich eine fremde Sache zu meinem Gewinne nutzen (uti) und ich treibe usura (Wucher). Wenn ich also mehr als mein Darlehen zurückfordere, dann überwuchert meine Mehrforderung mein Recht, ich treibe Zinswucher. Zins aus reinem Darlehen ist Wucher; er geht gegen das Naturgesetz.

Schon Aristoteles, der grösste heidnische Philosoph, hat das sehr klar ausgesprochen: die wucherische Erwerbung von Geld ist in höchstem Grad gegen die Natur. Auch im Recht der alten Römer und bei ihren Schriftstellern kommt der Naturrechtssatz gegen den Wucherzins öfters zur Anerkennung. Von den Germanen rühmt der römische Schriftsteller Tacitus, dass sie Zins und Wucher gar nicht kennen. Die Kirche als Hüterin des Naturrechts hat einen heroischen Kampf gegen das Zinsnehmen aus reinem Darlehen gekämpft. Es gehört dies zu den grossen sozialen Ruhmestaten der katholischen Kirche. Sie ist mit den strengsten Strafen gegen den Wucher aufgetreten. Das Konzil von Vienne (1311) bestimmt, dass derjenige als Häretiker zu bestrafen sei, der hartnäckig

behaupte, dass (Wucher-) Zins nehmen keine Sünde sei. Ebenso verurteilte das 5. Konzil im Lateran (1515) den Darlehenszins. Benedikt XIV. richtete an die Bischöfe Italiens jene berühmte Enzyklika „Vix pervenit“ vom November 1745, worin er den reinen Darlehenszins von neuem unter Strafe setzt.

Dieser Naturrechtslehre ist die Kirche bis auf den heutigen Tag treu geblieben, indem sie auch in ihrem neuen kirchlichen Gesetzbuch (Can. 1543) den reinen Darlehenszins als unerlaubt erklärt und in Can. 2354 den Wucher mit Strafe belegt.

2. Zinsnehmen aus einem Rechtsgrund, der von aussen zum Darlehensvertrag hinzutritt, ist erlaubt.

Der gerechte Ausgleich verlangt, dass dem Rechte des einen die Rechtserfüllung des andern entspreche. Wenn nun einer einem andern ein Darlehen gewährt und dabei infolge des Darlehens einen Schaden erleidet, so verlangt das Naturrecht, dass der andere nicht nur das Darlehen zurückzahle, sondern auch den Schaden gutmache. Diesen äussern Zinstitel hat die Kirche stets anerkannt. Um die Bedürftigen vor Ausbeutung durch die Wucherer zu bewahren, errichteten die Franziskaner (1463) die Institute der Leihhäuser, die gegen Pfand rein unentgeltliche Darlehen gewähren sollten („montes pietatis“ genannt). Bald zeigte sich das Bedürfnis, eine kleine Abgabe vom Darlehensnehmer zu fordern, um den Unterhalt dieser Leihhäuser zu bestreiten. Die 5. Lateransynode erklärte 1515 ausdrücklich eine solche Mehrforderung als berechtigt. So gibt es nun verschiedene äussere Zinstitel, welche es erlaubt machen, nebst der Rückforderung des Darlehens noch eine Mehrforderung (Zins) geltend zu machen. Die Kirche hat stets solche äussere Titel einer Zinsforderung anerkannt, und dies geschieht auch im kirchlichen Gesetzbuch (Can. 1543). Alle diese äussern Titel gestatten jedoch nur dann einen Zins und nur in dem Grade, als sie wirklich vorhanden sind. Deshalb können wir mit diesen Titeln noch keineswegs die Frage beantworten: mit welchem Rechte nehmen heute alle Leute, auch die gewissenhaftesten, und sogar die kirchlichen Institute, allgemein bei allen Darlehen Zins? Es muss noch ein neuer allgemeiner Rechtsgrund vorhanden sein.

Die Gerechtigkeit verlangt immer Gleichheit zwischen dem Recht des einen und der Rechtserfüllung des andern. Das Forderungsrecht kann sich aus der Natur der Sache ergeben: wenn ich einem 1000 Franken leihe, muss er mir aus Naturrecht 1000 Franken zurückgeben. Nebst der Natur kann auch das Uebereinkommen des Volkes neue Rechte schaffen. An Stelle des Volkes kann die staatliche Autorität ebenfalls Rechtsquelle sein. „Recht“ nehmen wir hier als eine Zugehörigkeit von Gütern zur Person und nicht etwa als Gesetz. Der hl. Thomas entwickelt diese Rechtsquellen (conductum publicum) ausdrücklich bei der Entwicklung des Begriffes des Rechts (2,2 q. 57 a. 2). Wenn der Staat durch positives Gesetz einen gesetzlichen Zins festsetzt, so schafft er damit neues positives Recht, er schafft einen Rechtstitel auf Zins, der sich nicht aus dem Darlehen als

solehem ergibt. Der Staat duldet hier nicht nur das Zinsnehmen, das er vielleicht nicht abschaffen kann, sondern er schafft positiv neues Recht auf Zins. Die Kirche anerkennt ausdrücklich diesen gesetzlichen Zinstitel als zu Recht bestehend (Can. 1543). Wenn also der Staat selbst oder staatliche Institute Anleihen mit einem bestimmten Zinse aufnehmen, oder wenn der Staat für private Darlehen einen offiziellen Zinsfuss festlegt, so begründet er damit einen äussern Zinstitel. Wer jedoch über den gesetzlichen Titel hinaus ohne neuen Titel Zins verlangt, der treibt wiederum Wucher (Can. 1543).

Diesem legalen Zinstitel steht an Kraft und Gültigkeit ebenbürtig zur Seite das allgemeine Uebereinkommen, conductum, des Volkes. Auch dieses begründet Rechte und in unserem Falle äussere Zinstitel. Das allgemeine Uebereinkommen des Volkes geht nun heute dahin, dass man bei allen Darlehen Zins nehmen dürfe. Der Grund dieses Uebereinkommens des Volkes liegt, neben der historischen Entwicklung der Zinsfrage und besonders neben dem häufigen Auftreten des gesetzlichen und der andern Zinstitel, wohl in der Notwendigkeit, durch den Zins das Geld flüssig zu machen, was im heutigen so hoch entwickelten Wirtschaftsleben von äusserster Notwendigkeit ist. Wenn man nicht aus Caritas verpflichtet ist, einem Armen ein Darlehen als Almosen zu gewähren, so darf man heute auf diese Zinstitel hin allgemein Zins nehmen. Dabei muss man sich aber an die Höhe des Zinses halten, wie sie durch die Gewohnheit des Volkes festgelegt ist, sonst wird der höhere Zins zum Wucherzins, wenn nicht andere Titel einen höheren Zins rechtfertigen.

Zu diesem letzteren Titel hat die Kirche nicht ausdrücklich Stellung genommen. Sie anerkennt aber den gesetzlichen Titel und daraus kann man schliessen, dass der rechtlich gleichwertige Titel aus der allgemeinen Uebereinkunft auch zu Recht bestehe. Diese beiden letzten Zinstitel sind rein positiv rechtlich und können daher von der staatlichen Autorität wiederum aufgehoben werden. Ob eine solche Aufhebung dieser rein äussern Zinstitel für das Allgemeinwohl vorteilhaft wäre, mögen die Volkswirtschaftler entscheiden. Solange diese Titel allgemein in Kraft sind, darf man auch allgemein Zins nehmen und es ist nicht richtig zu sagen: Zinsnehmen ist Diebstahl!

Luzern,

Dr. Oskar Renz,
Professor der Moraltheologie.

Die Beziehungen des Klosters Fahr zum Kanton Aargau.

Rede von Hrn. Dr. Max Rohr, Baden, im aargauischen Grossen Rate am 14. Nov. 1932, bez. des Dekrets über die Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr.*

(s. No 40 u. 46 der Kirchen-Zeitung)

„Das Postulat Rohrer gibt Veranlassung, die Beziehungen des Klosters Fahr zur aargauischen Regierung in zweifacher Beziehung einer Prüfung zu unterstellen.

* Wir publizieren hier das Votum des Herrn Grossrats Dr. Max Rohr, Baden, in extenso. Es wurde selbst von gegnerischer Seite als vorzüglich anerkannt und ist ein hervorragendes Dokument in der vorliegenden Frage. Die Red.

Die erste Frage ist materieller und finanzieller Natur. Sie betrifft die Abgabe des Klosters Fahr an den aargauischen Staat. In dieser Frage ist in der Kommission Uebereinstimmung erzielt worden. Es soll an Stelle der ordentlichen Besteuerung die feste Abgabe von Fr. 4500 entrichtet werden.

Die zweite Frage ist idieller Natur.

Der grosse Rat hat darüber zu entscheiden, ob sich eine spezielle Aufsicht des Staates über das Kloster und eine Beschränkung der Verwaltungs- und Verfügungsfreiheit des wirklichen Eigentümers des Klosters aus irgend welchen tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen rechtfertigen lässt.

Es ist also die ratio legis, d. h. die Vernünftigkeit eines Dekretes zu prüfen, welches das Kloster Fahr unter Ausnahmebestimmungen stellt.

Gerne anerkenne ich, dass das neue Dekret bestrebt ist, dem Kloster Fahr bezw. dem Kloster Einsiedeln — wieder etwas mehr Selbständigkeit und Freiheit in der Verwaltung einzuräumen.

Mit Genugtuung stelle ich weiter fest, dass die Behandlung dieses Dekretes in der Kommission und durch den Referenten der Kommissionsmehrheit ruhig, sachlich und leidenschaftslos erfolgte.

Wenn die Minderheit der Kommission und mit ihr auch die katholisch-konservative Fraktion, den Antrag stellt: es sei auch dem Kloster Fahr wie jeder anderen physischen oder juristischen Person im Aargau volle Freiheit und Selbständigkeit in der Verwaltung seines Vermögens zu geben, so tut sie dies aus zwei Gründen: 1. weil gar keine Ursache vorhanden war, noch heute vorhanden ist, das Kloster unter Kuratel zu belassen, und 2. weil unbegründete Ausnahmebestimmungen der ersten Pflicht eines Staatswesens, nämlich der Pflicht, gerecht zu sein, — zuwider gehen und diejenigen, die von solchen Ausnahmebestimmungen betroffen werden, verbittern und verärgern müssen.

Inhalt der neuen Bestimmungen:

Es handelt sich nicht um eine Frage der Weltanschauung oder der religiösen Einstellung, die zu behandeln und zu entscheiden ist, sondern ausschliesslich um eine Frage des Rechtes und der Gerechtigkeit.

Auch das neue Dekret stellt das Kloster Fahr unter Staatsaufsicht; es verlangt alljährliche Rechnungsablage; es verbietet dem Kloster die freie Verfügung über sein Vermögen; es schreibt vor, wie es Gelder aus Verkauf von Liegenschaften zu verwenden und anzulegen habe; mit dem § 4 des Dekretes kann eine weniger wohlwollende Regierung schalten und walten, ohne dass sich das Kloster wirksam gegen willkürliche Massnahmen zur Wehr setzen könnte.

Das Kloster Fahr ist wie jede andere physische oder juristische Person nur ein Objekt des privaten Rechtes. Es kommt ihm — rechtlich gesprochen — keine öffentlich-rechtliche Bedeutung zu. Daraus ergibt sich naturnotwendig, dass auf das Kloster auch nur die privatrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden dürfen.

Es erhebt sich nun die Frage: Gibt es sachliche Gründe für die Unterstellung des Klosters unter die Aufsicht des Staates?

Hat es sein Vermögen schlecht verwaltet so dass es einem Notstand oder der Verarmung anheimzufallen droht und daher aus diesem Grund bevormundet werden müsste?

Oder hat es ein Verbrechen begangen, so dass es strafweise seiner Verfügungs- und Handlungsfreiheit beraubt werden müsste?

Ich weiss nicht, ob noch irgend jemand im Rate eine solche Behauptung aufzustellen und damit die Spezialgesetzgebung gegen das Kloster Fahr zu begründen wagt. Sollte dieser Versuch gemacht werden wollen, möchte ich ihm zum voraus dadurch begegnen, dass ich mich auf Zeugnisse und Zeugen berufe, die wohl der Mehrheit des Rates als unverdächtig erscheinen.

Für die Fähigkeit des Klosters zur selbständigen und einwandfreien Vermögensverwaltung, auch ohne Aufsicht des Staates, berufe ich mich auf das Zeugnis der aargauischen Regierung selbst, die schon im Jahre 1803, als das Kloster wieder in die selbständige Verwaltung eingesetzt wurde, diesen Wiedereinsatzbeschluss wie folgt begründete:

„Die in der Schweiz befindlichen Abteien, Klöster und Gotteshäuser hatten sich bei ihrer ehevorigen und ihnen selbst überlassenen Verwaltung immerhin durch eine nach weisen Grundsätzen eingerichtete und mit ausgedehnten Kenntnissen im Fache der Landwirtschaft und mit vieler Geschicklichkeit geführte Oekonomie ausgezeichnet und hauptsächlich dadurch ihren Vermögenszustand in Aufnahme gebracht.“

Auch zur Zeit, als die Dekrete vor hundert Jahren erlassen wurden, war der Erlass ungerechtfertigt und ein Unrecht gegenüber dem Kloster. Auch diese Tatsache ist einwandfrei durch unverdächtige Zeugen, nämlich durch die juristische Fakultät der Universität Zürich, mit dem grossen und berühmten Juristen Bluntschli an der Spitze, dargetan worden. Dieses Gutachten stellt fest:

„Es wurde nun oben gezeigt, dass der Beschluss (Dekret von 1835) äusserlich ungültig sei; ebenso geht aus den angeführten Tatsachen hervor, dass er innerlich unrechtmässig sei, und zwar nicht bloss deshalb, weil der Grosse Rat vom Aargau sich über das Vermögenssubjekt sowohl, als auch über seine eigenen Vogteirechte und deren Ausdehnung getäuscht hat, sondern auch darum, weil eine Unfähigkeit des Eigentümers, sein Vermögen im Sinne der Stiftung zu verwalten, überall nicht nachgewiesen, ja nicht einmal einer diesfallsigen Prüfung unterstellt wurde. Eine ohne Nachweis der Unfähigkeit und ohne Prüfung verhängte Bevormundung über eine bisher fortwährend selbständige Person ist gewiss ein materielles Unrecht.“

Für die heutige Zeit darf ich mich wohl auf einen Grossteil der Ratsmitglieder selbst berufen, die sich durch Augenschein schon wiederholt überzeugen konnten, dass die Verwaltung des Klosters eine vorbildliche ist. Es darf noch beigefügt werden, dass das Kloster heute

den landwirtschaftlichen Betrieb durch einen auf der eidgenössisch technischen Hochschule als Landwirt ausgebildeten Pater leiter und überwachen lässt.

Soll das Kloster aus Strafe bevormundet bleiben?

Gar nie — weder im Jahre 1841 — noch vorher noch nachher — hat dem Kloster Fahr je eine Verfehlung vorgeworfen werden können, die eine derart einschneidende Massnahme gerechtfertigt hätte.

Wohl der unverdächtigste Zeuge in dieser Richtung ist für den Grossteil des Rates Augustin Keller. In Bezug auf das Kloster Fahr erklärt er sowohl in seiner Rede vom 20. I. 1841 wie in der sogen. „Denkschrift“ an die Stände, dass er trotz eifrigen Nachforschungen nichts gegen das Kloster Fahr habe ausfindig machen können. In seiner Rede vom 20. I. 41 führt er aus:

„Ich spreche es hier offen aus: über das Benehmen des Klosters sind mir keinerlei unguete Bemerkungen zu Ohren gekommen, obschon ich ziemlich nachgespürt habe; wahrscheinlich macht es die geographische Lage, dass dasselbe an dem Aufruhr wirklich keinen Anteil genommen hat. Ich huldige hier dem juristischen Grundsatz und nehme das Kloster Fahr als nicht beteiligt an.“

Und in der Denkschrift führt er aus: „Das Kloster Fahr erscheint beim Aufruhr auch nicht unmittelbar beteiligt. Es liegt dem Tummelplatz der klösterlichen Umtriebe im Kanton zu fern und ist noch von der Polizei seines Landes zu sehr abgeschnitten. Dessen aber ist man gewiss, dass, wenn Fahr im Freiamt stünde, der Abt von Einsiedeln es schon längst zu einem Herde von Umtrieben würde organisiert haben.“

Woher Augustin Keller diese „Gewissheit“ nimmt, weiss ich nicht; das aber weiss ich, dass nach heutiger Rechtsauffassung eine solche „Begründung“ für eine derart einschneidende Massnahme kaum durchschlagenden Erfolg haben könnte. (Schluss folgt.)

Unsere Stellung zum Schweiz. kath. Damenturnverband.

I. Gründung, Statuten und bischöfl. Genehmigung.

Gewichtige und ernste Gründe geben Veranlassung von der Schweiz. kath. Frauenturnbewegung zu sprechen. Wir sagen lieber „Frauenturnen“ anstatt „Damenturnen“.

Am 8. März 1931 schlossen sich eine Anzahl der schon mehr oder weniger lang bestehenden kath. „Damenturnsektionen“ zum „Schweiz. kath. Damenturnverband“ zusammen, um — wie § 1 der Statuten sagt — die Damenturnvereine und -Riegen zu sammeln zur Pflege des Gesundheitsturnens unter der Jungmädchen- und Frauenwelt, zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen, insbesondere zur Geltendmachung unserer katholischen Grundsätze in der Oeffentlichkeit, zur Förderung der Körpererziehung entsprechend der Frauenart.

Dem Verbandsverbande können sich anschliessen kath. Damenriegen, Vereinsgruppen, kath. Korporationen, Lehranstalten, die das Gesundheitsturnen für Frauen und Mädchen zur Aufgabe haben und den Grundsätzen, die in den Verbandsstatuten niedergelegt sind, beistimmen. Solche Grundsätze sind:

Die technische Leitung der kath. Turnerinnenriege liegt ausschliesslich in weiblichen Händen.

Die inskünftig sich gründenden Vereine sind ganz unabhängig von den örtlichen Turnvereinen der Männerwelt zu organisieren. Wo ältere Vereine den männlichen Turnvereinen angegliedert sind, beschränken sich die Beziehungen auf Vertretungen in den Vorständen und auf die Finanzangelegenheiten.

Die Veranstaltung von Schauturnen oder die Teilnahme an solchen, ist sowohl den Vereinen, wie den einzelnen Mitgliedern untersagt.

Die Statuten einer jeden Riege müssen enthalten: Deutliche Bestimmungen über die Turnkleidung, wie sie im katholischen Verband üblich ist.

Die Riege hat einen Vereinspräsidenten, dem die Pflicht der idealen Erziehung nach katholischen Grundsätzen obliegt.

Dem Schweizerverbandsvorstande gehört an: Der Ehrenpräsident, HH. Joh. Iten, zugleich Ehrenpräsident des Schweiz. kath. Turnverbandes (Männer und Jungmannschaft). Ferner haben im Verbandsvorstand Sitz und Stimmrecht der Präsident und der technische Leiter des genannten Verbandes. So sind in der Spitzenleitung die beiden Verbände zum Nutzen katholischer Aktion vereinigt.

Die Statuten des „Schweiz. kath. Damenturnverbandes“ wurden auf der Konferenz der schweizerischen Bischöfe am 8. Juli 1931 genehmigt. Die Beweggründe, die den Schweizerischen Episkopat dazu veranlassten, und die Richtlinien, die er gab, sind die nämlichen, die schon zuvor unter den Bischöfen Deutschlands Geltung erfahren haben.

II. Womit wir rechnen müssen.

Es besteht in der Schweiz bekanntlich eine grosse neutrale Frauenturnbewegung. Dass viele Frauen und Mädchen sich ihr angeschlossen haben, ist freilich u. a. ein Stück „Modesache“, aber doch zum grossen Teil eine Folge des Bedürfnisses nach vermehrter Körperbetätigung und der Sorge für die Gesundheit, namentlich für Frauen, die im Erwerbsleben an ungesunde Arbeitsverhältnisse gebunden sind. Die Bewegung ist also da und wird sich rasch noch weiter ausdehnen.

Die neutrale Frauenturnbewegung aber geht zum grossen Teil Wege, die dem sittlichen Empfinden und der sittlichen Ordnung in der Oeffentlichkeit Gefahr bringen und die der Erhaltung des Schamgefühles und des feinen Empfindens für frauliche Zurückhaltung zu wenig Rechnung tragen. Vereinsbetrieb, Vereinsleitung unter Gemeinsamkeit der Geschlechter; öffentliche Darbietungen der Frauen in ihrem Turnkleid; Schauturnen der Frauenwelt; tänzerische, rhythmische Uebungen als Schaustellungen, so geartet, dass sie das Schamgefühl oder die Achtung vor der Frau verletzen; turnerische und rhythmische Uebungen, die der Turnerin selbst schaden können, oder ein Turnkleid, das nicht einwandfrei ist. Dazu die Gefahren für die Sonntagsheiligung und für die Erfüllung der religiösen Pflichten, besonders bei Anlass von Festen, Turnfahrten und Wanderungen.

In einem Schweizerstädtchen von ca. 12,000 Einwohner bestehen 4 offizielle Turnvereine und etwa 8 kleinere Turngruppen. Der neutrale Schweiz. Frauenturnverband zählt ungefähr 25,000 Mitglieder, mit über 230 Riegen. Zu diesem neutralen Verbände gehören viele katholische Frauen, nicht bloss in Orten, die mehrheitlich der protestantischen Konfession angehören. Wir nennen laut alter Statistik von 1920 folgende Orte, die mehrheitlich oder ganz katholisch sind und eine Frauenriege des neutralen Verbandes aufweisen: Aesch, Oberwil, Holderbank, Breitenbach, Trimbach, Niedergösgen, Obergösgen, Muri, Kriens, Sarnen, Willisau, Visp, Luzern, Sitten, Lugano.

Am Schweizerischen Frauenturntag in Aarau beteiligten sich ca. 5,000 Turnerinnen des neutralen Verbandes, also auch viele Katholikinnen, an den öffentlichen, allgemeinen Uebungen. An den einzelnen Vereinsvorführungen produzierten sich: Sitten, Niedergösgen, Breitenbach und Lugano. Dem Frauenturnen in Aarau und dem neutralen Turnerinnenverbände wurde leider auch von katholischer Seite höchstes Lob gespendet.

III. Schlussfolgerungen.

Wollen wir zulassen, dass sich alle unsere katholischen Turnerinnen diesem neutralen Verbände anschliessen? Wollen wir, dass unsere katholischen Grundsätze betr. Frauenturnen nirgends in der Öffentlichkeit Vertretung finden? Die Beantwortung dieser ernstesten Fragen rechtfertigt wohl ein Wort im Interesse unserer Schweiz. kath. Frauenturnbewegung.

Wir sagen nicht, man solle dort, wo keine Bedürfnisse für Frauenturnen vorhanden sind, sie künstlich züchten und den Frauen und Mädchen sagen, sie müssten turnen und eine katholische Riege gründen, um selig zu werden.

Aber dort, wo das Bedürfnis vorhanden ist, mögen doch die katholischen Frauen und Mädchen, wenn immer möglich, eine katholische Riege gründen. Und dort, wo bereits katholische Riegen vorhanden sind, mögen diese sich dem „Schweiz. kath. Damenturnverband“ anschliessen.

Unser „Schweiz. kath. Damenturnverband“ zählt erst 430 Mitglieder. Er ist in guten, zuverlässigen, grundsatztreuen Händen. Wir lassen ihn untergehen und lassen die Verfechtung unserer Grundsätze in der Öffentlichkeit untergehen, wenn wir ihn nicht nach Kräften fördern.

Dort, wo katholische Mädchen und Frauen das gemeinsame Gesundheitsturnen pflegen möchten, ver helfe der Seelsorger zur Gründung einer Frauenriege. Wenn er die rechte Präsidentin und die rechte technische Leiterin findet, so ist ja dieser Verein keine Belastung seines Arbeitsprogrammes. Mit der Teilnahme des Geistlichen an der jährlichen Generalversammlung und der einen oder anderen geschäftlichen Sitzung und mit der Darbietung des einen oder anderen ethisch-religiösen Vortrages ist das Präsesamt erfüllt. Das andere geht ohne sein Beisein.

Dort, wo eine katholische Frauenriege schon besteht, möge dieselbe dem katholischen Verbände angeschliessen werden. Es gibt Kongregationen und Arbeiterinnenvereine, die eine Turnsektion führen, aber leider dem Verbände noch nicht angeschliessen sind.

Die Erzdiözese Freiburg kann uns Vorbild sein. Sie hat 107 katholische Gruppen (wovon 20 Gruppen für Schülerinnen) und über 2,900 Mitglieder. Die Jungfrauenkongregationen und ihr guter Geist, unter Leitung ihres Direktors, des HH. Dr. Schuldis, haben die Führung übernommen.

Bei uns heisst es jetzt: Tod oder Leben unseres Katholischen Damenturnverbandes, Tod oder Leben unserer Grundsätze im öffentlichen Leben. Also: Anschluss der einzelnen katholischen Turnerin an diese Grundsätze! Anschluss jeder katholischen Riege an unseren Verband! Und so: Aufstieg unserer katholischen Frauenturnbewegung!

Zum Studium der Fragen empfehlen wir u. a. das sehr gute Buch: Schneider-Winter, Körperkultur und Frauenseele; (Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck).

Unsere katholische Bewegung ist noch neu und jung. In der einen oder anderen Einzelfrage sind wir noch am Prüfen und Versuchen. Wenn ab und zu eine Massnahme oder eine Veranstaltung nicht so vollkommen ist, wie man es wünschen möchte: Geduld und sachliche Kritik am rechten Ort! Es wird auch da an Hand unserer Grundsätze der rechte Weg gefunden, werden und dies um so eher, je grösser die Mithelferzahl und je geschlossener die Zusammenarbeit wird.

F. v. Streng, Pfarrer, Basel.

Totentafel.

Im Stift Mehrerau bei Bregenz starb der Hochw. **P. Vinzenz Winiker** von Rothenburg, geboren am 21. April 1856 und aufgewachsen in Hildisrieden. Die Gymnasialstudien absolvierte er in Engelberg, von wo er zum Studium der Theologie nach Innsbruck ging. Am 16. Januar 1883 wurde P. Vinzenz zum Priester geweiht und trat dann sogleich in Mehrerau ein. Nach Vollendung des Noviziates wurde er viel zur Aushilfe in der Seelsorge verwendet. Im Jahre 1888 zog er mit noch 5 anderen Patres nach Marienstatt in Hessen-Nassau, um dies alte Zisterzienserkloster wieder aufs neue zu beleben. P. Vinzenz kehrte aber schon nach zwei Jahren wieder in sein Mutterkloster zurück und wurde dann neuerdings für die Aushilfe in der Seelsorge verwendet. Seine Gesundheit war schon frühzeitig stark angegriffen, weshalb er nun mehr im Kloster, namentlich in der Bibliothek, Verwendung fand. Am 16. Januar 1933 hätte er die Sekundiz feiern können. Er starb am 15. November ganz unerwartet rasch. — P. Vinzenz war ein frommer Ordensmann und Priester, der es mit seinen Pflichten sehr ernst nahm. Ein besonders gutes Beispiel gab er den Mitbrüdern durch seinen eifrigen Chordienst. Den Kapitelsatz aus der Regel des hl. Benedikt „Operi Dei nihil praeponatur“

hat er zur Wahrheit gemacht. Wir dürfen hoffen, dass er nun im himmlischen Jerusalem singt und psalliert.

P. N.

Kirchen - Chronik.

Personalnachrichten.

Sonntag den 13. November wurde HH. Oswald Mühlebach als Pfarrer von Meltingen (Kt. Solothurn) installiert. — HH. Franz Blum, Kaplan in Frauenfeld, wurde zum Pfarrer von Aesch (Baselland) gewählt; HH. Jos. Simonett, Pfarrer von Mons, zum Pfarrer von Rhazüns (Graubünden); HH. Neupriester Anton Levi von Disentis, zum Pfarrer von Tersnaus (Graubünden). — HH. Pfarresignat Dr. Wenzler wurde am Sonntag den 13. November in Reinach (Baselland), wo er sich nun als Hilfspriester und Frühmesser niedergelassen hat, feierlich empfangen.

Gewählt: H.H. Alois Meier, Kaplan in Villmergen, zum Pfarrer von Erlinsbach (Aargau). — HH. Heinrich Mölders, Pfarrer in Möhlin, zum Pfarrer von Tägerig (Aargau). — HH. Gottfried Gähwiler, Kaplan in Jonschwil, zum Pfarrer von Altenreihn (St. Gallen).

HH. Otto Ziegler, Pfarrer von Flawil, wurde durch päpstliches Breve zum nichtresidierenden Domherrn der Kathedrale St. Gallen ernannt.

Neues Dekanat im Bistum Basel. Das durch Verfügung des hochwürdigsten Bischofs von Basel neuerrichtete Dekanat St.-Imier umfasst die Pfarreien St.-Imier, Biel, Moutier, Tavannes und Tramelan. Diese Pfarreien wurden vom bisherigen Dekanat Bern abgetrennt, das nun nurmehr aus den zwei Pfarreien von Bern-Stadt (Dreifaltigkeits- und Marienpfarre) und den Pfarreien Bümpliz, Burgdorf, Interlaken, Langenthal und Thun besteht. Zum Dekan des neuen Dekanats von St.-Imier wurde, wie schon im Kirchenamtlichen Anzeiger der letzten Nr. der Kirchenzeitung gemeldet, HH. Edmond Grimaître, Pfarrer von Tramelan, bestellt. Die Neueinteilung empfahl sich besonders durch die grossen Distanzen des alten Dekanats Bern. (Moutier bis Interlaken).

V. v. E.

Kinderhilfsaktion des schweizerischen Caritasverbandes.

Die schweiz. Caritas-Centrale in Luzern gelangt mit einem Aufruf an die Oeffentlichkeit, um sie zu einer besonderen Hilfsaktion für das notleidende, geistig und moralisch gefährdete Kind zu veranlassen.

Durch eine Sammlung und einen Kartenverkauf in der Adventszeit sollen die Mittel zusammen gebracht werden, um den heutigen Aufgaben am Kind gerecht zu werden. Unter diesen Aufgaben seien u. a. erwähnt: Beschaffung von Lebensmitteln und Kleidern für Kinder arbeitsloser Eltern; Speisung armer Kinder in Industrieorten und in armen Berggemeinden; Eröffnung und Erhaltung von Horten für Kinder, denen kein richtiges Heim zur Verfügung steht; Unterbringung gefährdeter Kinder in Erziehungsanstalten und Familien etc. 80 Prozent der Ergebnisse der Sammelaktion und des Karten-

verkaufes werden am Ort der Sammlung Verwendung finden können. Sollte man die Mittel daselbst nicht benötigen, wird gebeten, die Gelder an die Ausgleichsstelle, Schweizerische Caritaszentrale, Luzern, zu schicken für arme Gegenden, die selber keine Aktion durchführen können.

Alle Geldsendungen an die schweiz. Caritaszentrale müssen mit dem Vermerk „Kinderhilfe“ versehen sein. (Postcheckkonto VII 1577.)

An den Klerus und an das katholische Volk wird die herzliche Bitte gerichtet, die Hilfsaktion tatkräftig zu unterstützen.

Rezensionen.

Albert Meyenberg, Albert der Grosse mit der grossen Seele. (1933, Herder, 40 S.)

Aus begeisterter Verehrung heraus stiftet hier Professor Dr. Meyenberg seinem Namenspatron aus Anlass von dessen Heiligsprechung und Erhebung zum Kirchenlehrer ein kleines, aber feines literarisches Denkmal. Es ist eine Abendpredigt, die vor Professoren und Studenten der Universität Freiburg (Schweiz), in der Kapelle des Theologenkonvikts „Albertinum“ zur Feier Alberts des Grossen gehalten wurde. Aus den Quellen, vor allem aus der Kanonisationsbulle, schöpfend, würdigt die Rede die „Magnanimitas“ des Knaben und Jünglings, die im Wirken des Naturforschers, des Philosophen, des Theologen, des innerlichen, heiligen und zugleich unermüdetlich nach Aussen tätigen grossen Menschen sich herrlich entfaltet. Es finden sich in der Schrift wahre Perlen erzieherischer Weisheit und einer grosszügigen Betrachtung des historischen und in die Gegenwart hineinleuchtenden Lebensbildes des Doctor universalis. Die Schrift wird besonders Akademikern, Professoren wie Studenten, reiche Anregung bieten. V. v. E.

„Mein Freund“ 1933. Wer aus ein wenig Kinderpsychologie heraus weiss, was für ein inniges Verhältnis sich bildet zwischen einem so kurzweiligen Büchlein und einem jungen Menschen; und wer weiss, wie unverwischbar solche Jugendeindrücke sich einer jungen Seele einprägen: der ist dem „katholischen Lehrerverein der Schweiz“ dankbar, dass er unserer katholischen Jugend an Stelle eines vielleicht auch schönen und vielseitigen „neutralen“ Schülerkalenders einen nicht weniger schönen und vielseitigen, aber katholischen schenkt. Und es wird ihm eine wichtige seelsorgerische Angelegenheit sein, den jungen Leuten, die ihm anvertraut sind, das prächtige Jahrbuch jedes Jahr von neuem zu empfehlen. Uebrigens enthält der neue Jahrgang wieder so viel Belehrendes, Unterhaltendes und Erbauendes — ich erwähne nur die wertvolle kunstgeschichtliche Abhandlung von U. Hilber — dass sogar wir Geistliche selber gerne und mit Nutzen darin blättern werden. L. R.

Katechismus der katholischen Religion. Katechesen für die Unterstufe I—III, von Wilhelm Pichler; Verlag Tyrolia, Innsbruck. — Angesehene Katecheten sagen, der Katechismus in zusammenhängenden Lehrstücken mit angeschlossenen Fragen und Antworten, sei der Katechismus der Zukunft. Der erfahrene Katechet aus Wien sucht in seinem Lehrbuch diesen Satz ins Praktische zu übersetzen, und mit Erfolg. Nach seiner Ansicht soll dadurch der Katechismus wieder ein Volks- und Familienbuch werden, das die Kinder nicht missmutig weglegen bei der Schulentlassung. Um das Büchlein den Kindern lieb zu machen, legt er auch eine reiche Illustration vor. Pichlers Werk möchte vor allem den Katecheten mithelfen zur heutigen, so notwendigen, allorts angestrebten Katechismusreform. -b-

Das neue Papstwort zur gesellschaftlichen Ordnung, von P. Otto Cohausz; Verlag Pustet, Regensburg. — Der Verfasser hat es verstanden, den Ruf des Heiligen Vaters in seiner bezwingenden Art, in seinem ganzen Gehalt und in übersichtlicher Systematik wiederzugeben. Er behandelt 1. Grundsätze zur Besserung des Gesellschaftslebens; 2. Praktische Massnahmen und 3. Mitwirkende Kräfte. Der Zweck des Buches, als Hilfsmittel für Predigten und Vorträge zu dienen, ist erreicht und wird manchem einen Schlüssel in die Hand geben zum nutzbringenden Verständnis der herrlichen Enzyklika.

Fra Kanisius zu Siena (Karl Schwyter von Lachen), von Sr. M. Leonarda; Verlag Waldstatt, Einsiedeln. — Lebenswahr steht vor uns das vorbildliche Studentenleben eines echten Marienkindes. Die Biographie schöpft aus den vielen noch erhaltenen Briefen und gibt darum ein wahres Charakterbild. Noch leben seine Zeitgenossen und Vorgesetzten, die ihn durch und durch gekannt. Dieses verklärte Jugendbild sollte keinem katholischen Schweizerstudenten, am allerwenigsten einem Sodalen, unbekannt sein.

Docete omnes gentes, Christenlehrpredigten von M. Wolfgruber, Domprediger. VIII./I. Bd. Gnade und Gnadenmittel; Verlag A. Pustet, Salzburg. — Die allgemeine Anerkennung ist eine treffliche Empfehlung seiner homiletischen Gaben. Die klare, volkstümliche Predigtweise arbeitet auf gründliche Erkenntnis der Glaubenswahrheiten hin, legt aber das Hauptgewicht auf die Bewegung des Willens. Praktisch gewählte Beispiele sind ein besonderer Vorzug dieser Predigten.

Dr. Ladislaus Fürst Batthyany; Verlag Fahne Mariens, Wien IX./I. — Das schmucke Büchlein behandelt, ganz auf Tatsachen aufgebaut, das einzig schöne Leben eines Mannes, der gleich hervorragend war durch Adel der Geburt wie der Seele und durch gründliches Wissen und ärztliches Können, das er völlig in den Dienst der leidenden Menschheit stellte, ein Vorbild wurde für jedermann, besonders für den Studenten der Medizin.

Priester im Laiengewande, von P. Hreh. Fromm OMI, Verlag Johannesbund, Leutesdorf a. Rh. — Das Büchlein gibt vor allem Antwort auf das Wie im Laienapostolat. Zur Behandlung kommen der berufliche Seelsorger, der ehrenamtliche Laienapostel, Lehrer, Kaufleute, Presseförderer, Hebammen, Vinzenz- und Elisabethenverein, Hausangestellte und Kinder. Nicht nur immer sagen: Was ist katholische Aktion, sondern wie wirkt sie sich aus, ist Aufgabe des Priesters. Hier hat er eine praktische Anleitung. -b-

Um Heim und Heimat, von Dr. P. Otmar Scheiwiler, Benediktiner. (222 S.) Verlag Benziger u. Cie., Einsiedeln.

Der Verfasser legt uns hier zum Buch gestaltete Predigten und Vorträge über die Familie vor. Was er von Vater- und Mutterwürde, von der Liebe als dem Band der Familie, von der Religion in der Familie sagt, ist aller Beherzigung wert. Das Buch ist so geschrieben, dass es Gebildete und Ungebildete leicht verstehen und grossen Segen daraus schöpfen können. Ein schönes Geschenk an Braut- und Eheleute! F. B.

Ein frommes Bilderbüchlein für die Kleinen, v. Wilhelm Pichler, Katechet und Philipp Schumacher, akad. Maler. 2. Auflage. Tyrolia.

Dieses Büchlein ist bestimmt für noch nicht schulpflichtige Kinder und für die Erstklässler. Die Mütter oder die Lehrer sollen den Kindern die Bilder erklären und sie so allmählich in die Glaubenswahrheiten einführen. Das Büchlein erfüllt den Zweck, hierzu Hilfsmittel zu sein, sehr gut. F. B.

Katholisches Religionsbüchlein, ausgearbeitet v. Wilhelm Pichler, mit Bildern von Philipp Schumacher, elfte Auflage, Tyrolia 1931.

Gegenüber der zehnten Auflage weist die vorliegende eine ziemliche Erweiterung (fast 30 Seiten) auf. Der kleine Katechismus, der sonst vorangestellt war, befindet sich jetzt, ebenfalls erweitert, am Ende. Der Plan des Büchleins ist der gleiche geblieben. Die Veränderungen sind wirklich Verbesserungen; die Bilder sind die gleichen. Die Verbindung von biblischer Geschichte und Katechismus ist ein schon längst bekannter Vorzug dieses Büchleins. F. B.

Unter dem Regenbogen. Lebensbilder von M. V. Rubatscher. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck. — Einem farbensprühenden Regenbogen gleich lässt die Verfasserin Gotteskinder aus alter und neuer Zeit am Heiligenhimmel erstrahlen. Menschen sind es, die menschlich gekämpft und nun im Tugendglanze leuchten und uns zur Nachahmung rufen. -b-

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Visitationsberichte.

Die Visitationen der Pfarreien durch die HH. Dekane sollen bis 1. Dezember 1932 beendet sein. Hernach sind durch die HH. Visitatoren sowohl die Pfarreiberichte wie ihre eigenen Visitatorenberichte über die Pfarreien beförderlichst der bischöflichen Kanzlei einzugeben.

Nous rappelons à MM. les rév. Doyens que le 1 décembre prochain est le dernier terme fixé pour la visite des paroisses de leur doyenné et les prient d'adresser sans retard à la Chancellerie les rapports des paroisses avec leur rapport personnel.

Bestellung der Directorien durch die HH. Dekane.

Die hochwürdigen Herren Dekane wollen direkt bei der Druckerei Union A. G. in Solothurn die erforderlichen Directorien und Status Cleri bestellen und genau angeben, wieviele, und ob Directorium und Status zusammen gebunden oder getrennt gewünscht wird. Anfangs Dezember ist alles versandbereit.

Solothurn, den 22. November 1932.

Die bischöfliche Kanzlei.

Luzerner Priesterkonferenz.

Am Montag, 5. Dezember, 1/2 2 Uhr, findet im Luzerner Priesterseminar die Luzerner Priesterkonferenz statt. Herr Dr. Züst, Redaktor am „Vaterland“, wird über „Zukunftsaufgaben“ sprechen.

Es ist eine der wichtigsten Tagungen, die je vom Luzerner Klerus abgehalten worden sind, und ist man deswegen dringend gebeten, vollzählig zu erscheinen.

B. Sch.

Exerzitien für Kongreganistinnen

im Exerzitienhaus St. Franziskus, Solothurn.

Wir möchten die hochw. Präses der Marianischen Jungfrauenkongregationen aufmerksam machen auf die Exerzitien für Kongreganistinnen, die vom 5. bis 9. Dez. im Exerzitienhaus St. Franziskus in Solothurn abgehalten werden. Die paar Tage, die ganz im Zeichen der Immaculata stehen, müssten Tage wunderbaren Segens werden. Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus St. Franziskus, Gärtnerstrasse 25, Solothurn (Tel. 17.70).

Inländische Mission.

A. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag :	Fr.	60,409.04
Kt. Aargau: Unterendingen 266; Würenlingen, Bettagsopfer 70.75; Sulz 60; Möhlin, Hauskollekte 432; Zeiningen, Gabe von Ungenannt 50; Kaiseraugst 106; Zuzgen 55	"	1,039.75
Kt. Appenzell I.-Rh.: Oberegg, Hauskollekte und Bettagsopfer 460.10; Schwende, Hauskollekte 401	"	861.10
Kt. Baselstadt: Basel, St. Joseph, Legat von H.H. Pfarrer Joseph Kaefer sel. 200; Riehen 150	"	350.—
Kt. Bern: Tavannes 114; Moutier, Kollekte 120; Les Pommerats, Hauskollekte 60; Bonfol 35; Bassecourt, Gabe von H.H. Pfarrer Joseph de Spechbach sel. 100; Noirmont 80; Alle 54.50; Les Breuleux, Nachtrag 1.50	"	565.—
Kt. Genf: Genf, St. Clothilde	"	5.—
Kt. Glarus: Schwanden, Opfer und Hauskollekte	"	250.—
Kt. Graubünden: Disentis, löbl. Kloster 10; Vals, a) Hauskollekte 245, b) Privatgaben 116; Vigens 50; Pontresina 100	"	521.—
Liechtenstein: Ruggell, Hauskollekte	"	42.—
Kt. Luzern: Münster, Stiftspfarrrei, Hauskollekte 215; Eich, Hauskollekte (dabei 3 Einzelgaben von Fr. 15) 410; Reussbühl, Hauskollekte 505; Willisau, à conto Beiträge 22.50; Schongau, a) Kirchenopfer 100, b) Einzelgabe 50; Malters, Hauskollekte 350; Menzberg, Hauskollekte, I. Rate 200	"	1,852.50
Kt. Nidwalden: Buochs, Hauskollekte 520; Stans, Kaplanei Kehrsiten, Hauskollekte 123	"	643.—
Kt. Obwalden: Sarnen, Gabe von Herrn Joseph Schuler, Oberwil	"	20.—
Kt. Schwyz: Illgau, Kollekte 245; Schwyz, St. Josephs Klösterli 10; Innerthal, a) Hauskollekte 120, b) Stiftung von Herrn Zahnarzt Richard Spiess sel. 30; Lauerz, Hauskollekte 165; Nuolen 50	"	620.—
Kt. Solothurn: Flumenthal 100; Ifenthal 19; Grenchen 239.50; Balsthal, Hauskollekte durch die Jungfrauenkongregation 530; Gunzgen 40; Matzendorf 25; Egerkingen 30; Witterswil 30;		

Solothurn, von den Ehrw. Spitalschwestern 5; Oberkirch 45; Metzleren 20; Stüsslingen 20; Hofstetten 50; Erschwil, Schenkung einer Verstorbene 80; Seewen 25; Wisen 7.15	Fr.	1,265.65
Kt. St. Gallen: Mühlrüti 20; Bütschwil, Einzelgabe von Ungenannt 1,000; Rebstein, Hauskollekte 200; Murg, Bettagsopfer und Kollekte 200; Gähwil, Gabe von H.H. Pfarrer Bissegger, St. Iddaburg 50; Wil Opfer und Hauskollekte 2,689.20; Bazenheid, Hauskollekte 341	"	4,500.20
Kt. Thurgau: Sirnach (dabei 2 Gaben von Fr. 100) 559; Uesslingen 20; Tobel 115; Weinfeld 634; Klingenzell, Hauskollekte 50; Fischingen, Hauskollekte 171; Heiligkreuz, II. Rate 20	"	1,569.—
Kt. Uri: Seelisberg 134; Altdorf, Kollegium St. Karl 5; Realp 61.35	"	200.35
Kt. Wallis: Liddes, Legat von Fräulein Faustine Darbellay sel. 400; Gampel 60	"	460.—
Kt. Zürich: Langnau a. Albis 140; Kollbrunn, Hauskollekte 161; Männedorf, Sammlung 525; Rüti, Opfer und Hauskollekte 1,240; Zürich, a) Herz Jesu-Kirche, Nachtrag 37, b) Sammlung der Kongregationsvorstände 68; Wädenswil, Hauskollekte 500	"	2,671.—
Total:	Fr.	77,844.59

B. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag :	Fr.	119,300.—
Kt. Luzern: Vergabung von Fräulein Marie Limacher sel. in Luzern	"	20,000.—
Kt. Nidwalden: Vergabung von Fräulein Franziska Blättler sel., gestorben in Hergiswil	"	1,000.—
Kt. Zug: Vergabung von Ungenannt im Kt. Zug, mit Rentenaufgabe	"	8,000.—
Von ungenannt sein wollendem Spender in Zug	"	1,000.—
Total:	Fr.	149,300.—

C. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Herrn August Erne in Wettingen, mit jährlich einer hl. Messe in Bauma	Fr.	150.—
Jahrzeitstiftung von Fräulein Elisa Flury sel. von Deitingen, in Muttentz, Schöffland und Thayngen	"	1,500.—

Zug, den 2. November 1932.
Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.

Erholung im Süden

Ein sehr empfehlenswertes Erholungsheim für Geistliche ist: Villa S. Raffaele-Edelweiss in Lugano mit schöner Kapelle, luftigen, grossen Zimmern, sehr günstiger Höhenlage unmittelbar ob dem Bahnhof, und sehr guter, sorgsamer Verpflegung. Zentralheizung. Auch im sonnigen Spätherbst und Winter offen. Man melde sich bei ehrw. Bruder Superior: Prudentius, von da auch alle Referenzen.



TANNER
Elektrische
Kirchen-Glocken
Läutmaschinen - Bau
Neues, eigenes System
Maschinenbau - Werkstätte
L. Tanner, Triengen
(Kt. Luzern) Telephon 28.

Messwein

Sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beeidigte Messweinflieferanten

Messkännchen

in grosser Auswahl

RÄBER & Cie. LUZERN

Kongregations - Diplome Medaillen Regelbüchlein

Vorrätig bei

Räber & Cie., Luzern

Wachswaren-Fabrik

Brogle's Söhne, Sisseln (Aargau)

gegründet 1856

Vertrauenshaus für

Altarkerzen

Osterkerzen, Kommunionkerzen, Missionskerzen.

EWIGLICHTÖL „Aeterna“, ruhig und sparsam brennend, Ewiglichtdochten, Ewiglichtgläser.

Weihrauch Ia. reinkörnig / Kerzen für „Immergrad“ in jeder Grösse.

RUCO-PRINT



Erster Schweizer Rotations-Vervielfältiger von Fr. 200.— an

Er druckt Masch. Schrift Handschrift Zeichnungen

5 Jahre Garantie. Eigenartige Konstrukt.-Vorteile. Verlangen Sie Prospekt Nr. 500 und Proben. **Ruco-Print-Vertrieb St. Gallen.**

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug



1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903

G. Züst, Ing., Rheineck

MASCHINENBAU

Spezialität:

Elektr. Läutwerke

für Kirchenglocken

Neuanlagen nach eigenen Patenten. / Umbau und Reparaturen veralteter Systeme. / Referenzen. / Ingenieurbesuche kostenlos.

ALTAR KERZEN



garantiert 100% Bienenwachs
garantiert 55% Bienenwachs und Kompositionen

Neue Rauchfasskohle. Weihrauch mit feinem Aroma. Ewiglichtöl zuverlässig brennend

And. Müller Wachskerzenfabrik
ALTSTATTEN ST.G.

bischöfliche Empfehlung

Strickwolle

Für Geschenke an Arme etc. geben wir an Geistliche, Vinzentiusvereine etc. unsere Strickwolle zu Spezialpreisen ab. Garantiert unbeschwerte, nicht filzende, weiche und ausgiebige Wollgarne, als Strumpf- und Jackenwolle geeignet, 100 gr. au-reichend für 1 Paar handgestrickte Männersocken, die 50 Gr.-Stränge zu 55 Rp. (statt 80-90 Rp.), bei Bestellung von mindestens 10 Strängen 55 Rp., bei Bestellung von 3 Kg. (60 Strg.) 45 Rp. (Fabrikpreis) Farben: schwarz, grau, dunkelgrau, braun, dunkelbraunmelirt hellbraunmelirt (beige). Auf „Schweiz K.-Z.“ Bezug nehmen! Nichtpassendes wird zurückgenommen. **Lana-Wollhaus, Zurzach (Aargau)**



Emil Schäfer
Glasmaler
Basel

Grenzacherstr. 91. Tel. Birsig 6618

SPZIALITÄT:
Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben



MARMON & BLANK
Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc.** Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Gebetbücher

sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & CIE. LUZERN

Kirchenfenster Neu u. Reparaturen!

direkt vom Fachmann, garantiert bescheid. Preise, prompte Bedienung.

J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Tel. 32316, Zürich 3

Bilanzsummen:

1928 Fr. 90,729,884.—
1929 Fr. 103,944,949.—
1930 Fr. 128,016,675.—
1931 Fr. 144,444,551.—

Wir sind z. Zt. Abgeber von

Obligationen
unserer Bank, 3³/₄ % 3—4 Jahre fest, 4 % 5 Jahre fest.
Solide Titel werden an Zahlungsstatt genommen.

Schweizerische Genossenschaftsbank
St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg, Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.
Garantiekapital und Reserven rund Fr. 22,000,000.—

SIND ES BÜCHER
GEH' ZU RÄBER

Kirchen-Heizungen

erstellen

Möri & Cie., Luzern

Das neue Herderbuch Religiöses Schrifttum und Theologie

Lichtstrahlen

Religiöse Gedanken im Werktagleben. Von Adolf Donders. I. Es werde Licht, Kart. 1.80 M. II. Das Licht der Welt, Kart. 1.80 M. III. Wandelt im Licht, Kart. 1.80 M. Die 3 Teile in einem Bd.: L. 5.60 M.

Religiöses Erbauungsbuch gerade für unsere Zeit, Betrachtungen und Auslegung der Heilig. Schritt für den Menschen im tätigen Gegenwartsleben.

Das Leben Jesu im Lande und Volke Israel

Von Franz Michel Willam. Leinen 7.50 M.

Etwas nach Inhalt und Form ganz Neues, Grundlegendes: histor.-ethnographisch genaue Schilderung des Lebens Jesu im Rahmen seiner Zeit — dazu bestimmt, für die Menschen von heute ein Volksbuch zu werden!

Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes

in Betrachtungen. Von Moritz Meschler S. J. Neu bearbeitet von Bernhard von Acken S. J. 3 Bde. Geheft. 14.50 M.; L. 19 M.

Hauptwerk des grossen Aszeten, unvergleichlich in der einfach-lichtvollen Darstellung des Zusammenhangs und in den Anwendungen.

Die Mysterien des Christentums

Nach Wesen, Bedeutung und Zusammenhang dargestellt von Dr. Josef Scheeben. Leinen 7.50 M.

Scheeben — einer unserer bedeutendsten Theologen. Seine „Mysterien“ — das Buch, in dem sein fromm-genialer Blick, seine Denkkraft, sein Schauen am stärksten in die Erscheinung treten.

Der Volks-Schott

606 Seiten — kostet nur noch 2.20 M.

Das richtige Gebetbuch für alle, die nur an Sonn- und Feiertagen zur hl. Messe gehen können. Auch in feineren Einbänden bis zu 5.40 M. — Ausser dem Volks-Schott gibt es noch viele andere Ausgaben des Laienmessbuches von Schott, die für jeden Stand, jedes Alter, jeden Anspruch passen. Und dann noch Kindermessbücher! Ueber alle Ausgaben unterrichtet kurz und übersichtlich ein kleines Heft: „Die heilige Messe“!

Christuskreise

Der Jugend und ihren Führern. Von Martin Manuwald S. J. Kart. 3.30 M.; Leinen 4 M.

Ergebnis jahrelanger praktischer Schul- und Seelsorgearbeit: das Bild Christi wird Knaben und Mädchen so gezeigt, dass sie davon seelisch wirklich beeindruckt, ja zur Liebe hingeführt werden.

Die Pflege theologischer und religiöser Laienliteratur ist Hauptaufgabe des Herder-Verlages. Demgemäss stellt diese Aufzählung nur einen Bruchteil der jüngsten Verlagsproduktion in dieser Richtung dar. Wer darüber im Ganzen unterrichtet sein will, fordere vom Buchhändler oder Verlag Sonderverzeichnisse!

Das Herz des Welterlösers

in seiner dogmatischen, liturgischen, historischen, aszetischen Bedeutung von Karl Richstätter S. J. Kart. 2 M.; Leinen 2.60 M.
Die Herz-Jesu-Verehrung — ihr Wesen und ihre Entstehung, ihre dogmatische Erklärung.

Der Kreuzweg des Kranken

Trostgedanken aus Christi Passion. Von Otto Hopfan O. Cap. Kart. 3.60 M.; Leinen 4.40 M.

Ein Leidender spricht zu seinen Leidensgenossen: was keine Theorie, keine Philosophie vermag, gelingt der Betrachtung des Kreuzwegs Christi — Linderung und Vergeistigung des Leidens.

Christus und die Jugend

Von Tihamér Tóth. Kart. 2.30 M.; Leinen 3 M.

Als Freund, nicht als Lehrer erzählt Tóth heutiger Jugend von Christus: unpathetisch, lebendig, der Art dieser Jugend gemäss.

Handbuch der katholischen Liturgik

von Dr. Ludwig Eisenhofer. I. Bd.: Allgemeine Liturgik. L. 16 M.

Nicht nur wissenschaftliches Nachschlage- und Lehrbuch, sondern Führer zur Liturgie als der Mittlerin lebendig-innerer Teilnahme am religiösen Leben. Betonung des Geschichtlichen. Der II. (Schluss-) Band erscheint Anfang 1933!

Kirchengeschichte

unter Mitwirkung von A. Bigelmair, J. Greven, A. Veit herausgegeben von Dr. J. P. Kirsch. 4 Bände. I. Band: Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt von Dr. J. P. Kirsch. Leinen 27 M. IV. Band: 1. Teil: Die Kirche im Zeitalter des vordringenden Individualismus 1648—1800 von Dr. L. A. Veit. Leinen 18 M. IV. Band: 2. Teil: Die Kirche im Zeitalter des herrschenden Individualismus 1800 bis zur Gegenwart von Dr. L. A. Veit. Erscheint Mitte November.

Vollständige Erneuerung des Hergenrötherschen berühmten „Handbuches“ umfasst nicht nur die äussere Historie, sondern auch das ausserkirchliche sittlich-religiöse Leben, die Entwicklung von Hierarchie, Orden, christlicher Kunst, religiösen Einrichtungen und Volksgebräuchen.

Lexikon für Theologie und Kirche

Herausgegeben von Bischof Dr. Michael Buchberger. 10 Bde. Erschienen sind Band I—IV. I: 27 M. in Leinen; 30.60 M. in Halbfranz. II: 27 M. in Leinen; 30.60 M. in Halbfranz. III: 30 M. in Leinen; 34 M. in Halbfranz. IV: 30 M. in Leinen; 34 M. in Halbfranz.

Unter der Mitarbeit Hunderter Gelehrter wird dieses Sammelwerk geschaffen. Nicht nur das speziell Theologische ist aufgenommen, sondern alles, was für die Stellung, die religiöse und geistige Arbeit der Kirche in dieser Zeit wichtig ist.

VERLAG HERDER : FREIBURG IM BREISGAU

Breviere

Neueste Pustet-Ausgabe

(mit den neuesten Festen)

Breviarum Romanum in —12. (Hausbrevier)

4 Bände, Leder Goldschnitt, auf Dünndruckpapier Fr. 95.75

Mit Proprium Basileense Fr. 97.65

Ausgabe Mâme

Breviarum Romanum in —18. (Mittleres Format)

4 Bände. Bestes Chagrinleder.

Mit Kantenvergoldung und Rotgoldschnitt Fr. 71.40

Mit Proprium Basileense Fr. 74.30

Ausgabe Desclée

Breviarum Romanum in —18. (Mittleres Format)

Mit Kantenvergoldung und Rotgoldschnitt Fr. 68.—

Mit Proprium Basileense Fr. 71.90

Alle Brevierausgaben sind zur Zeit auf Lager.
Wir senden gerne Musterband zur Einsicht.

Buchhandlung Ræber & Cie. Luzern



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Pat. System Muff

Restlose Anpassung an das natürliche Handläuten. Denkbar einfachste Konstruktion und geringster Stromverbrauch. Bei Kälte und Wärme gleiche Schwingungshöhe der Glocken. Einbaumöglichkeit ohne Schwächung des Glockenstuhles, auch bei engsten Platzverhältnissen.

Entgegen den neuesten Nachahmungen garantiert System Muff, gestützt auf langjährige Erfahrung an vielen Hundert Anlagen, allein für tadellose Ausführung.

Joh. Muff, Ing., Triengen, Telephon 20

Pfarrblatt

der Schweiz

Das inhaltsreiche und schöne billige und weitverbreitetste

wird in der **Augustinus-Druckerei, St. Maurice Wallis**, herausgegeben.

Es erscheint nach Wunsch 14-tägig oder monatlich!
Verlangen Sie Probenummern und Bedingungen.



Christian Delago

Kirchliche Kunst-Anstalt

Haus Madonna

Ortisei / Gröden

Provinz Bozen (Italien)

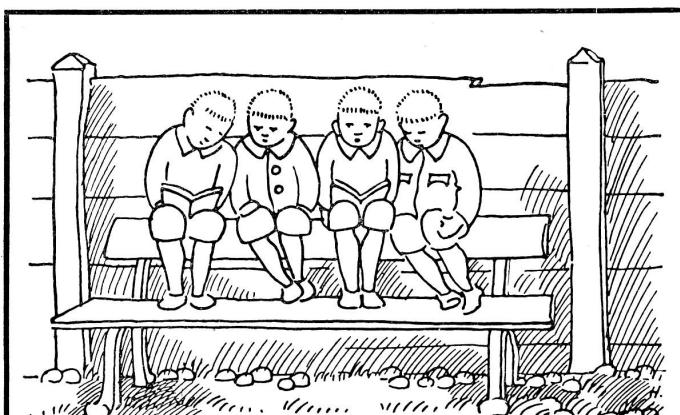
Empfiehlt sich dem hochwürdigen Klerus bei Anschaffung von Heiligenstatuen, Krippen, Kreuzwegen, Altären, etc. alle Kirchen-Einrichtungen aus Holz, in allen Stil-Arten

Anfertigung in eigener Werkstätte unter meiner Leitung und Mitarbeit.

Prospekte, Zeichnungen, Photographien und Zeugnisse stehen zur Verfügung.

Ausgeführt für den Vatikan 1925

Hoflieferant Sr. Heiligkeit Papst Pius XI.



„An - ist der Schülerkalender
„Mein Freund“ aber interessant geschrieben. Und erst die vielen Bilder und
lehrreichen Aufsätze für die Schule!“



Der Inhalt ist sehr vielseitig und für die Schüler und ihr Wissen von grosser Wichtigkeit.

Der Kalender enthält spannende und interessante Aufsätze über Chemie und Physik, Mathematik, Erdkunde, Menschen, Bilder aus der Natur, Elektrizität, Erfindungen, Technik, Kunst, Sport und Spiel, Basteleien, Literatur, allerlei Lustiges etc.

„Mein Freund“ kostet nur noch Fr. 2.70 und ist in jeder Buchhandlung und Papeterie zu haben.

Verlag Otto Walter A.G.
OLTEN

Tochter, welche schon mehrere Jahre in kath. Pfarrhäusern tätig war, wünscht wieder solche Stelle. Würde auch als Aushilfe gehen. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Zu erfragen bei der Expedition unter N. H. 598.

Zu verkaufen:

Stehfilm-Apparat Filmosto

gebrauchsfertig, Widerstand, Ersatzbirne, Koffer, 225 Fr. neu Kathol. Pfarramt Adliswil, b. Zch.

F. H A M M



Glöckengießerei
STAAD b. Rorschach



Messwein

Gewürztraminer, Riesling, Lagrein - Kretzer aus der Stiftskellerei

MURI-GRIES

sowie verschiedene Wein-Spezialitäten beziehen Sie am vorteilhaftesten bei

GEBR. BRUN, Weinhdlg., LUZERN



Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer,

Weihrauch

extra zum Gebrauche für diese Kohlen präpariert,

Anzündwachs

tropffrei, bewährter Artikel,

Anzünder

dazu mit Löschhorn, liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern. Tel 20.107

Der Wüstenheilige

Von René Bazin. 350 Seiten. In Leinen 6.90, geheftet 6.-
Buchhandlung Räber & Cie. Luzern